

# Allgemeine Bedingungen für die Vereinbarung zur Zertifizierung von Betriebsmitteln im „Zertifizierungsprogramm für Betriebsmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau“ der Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM) durch die FiBL Projekte GmbH

## 1. Vertragsleistungen FiBL Projekte GmbH

- 1.1. Das Unternehmen beauftragt die FiBL Projekte GmbH, Betriebsmittel darauf zu prüfen, ob sie nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Bedingungen des „Zertifizierungsprogramms für Betriebsmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau“ der Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM) in der FiBL Projekte GmbH einschließlich der GGBM-Kriterien (in den Anhängen des Zertifizierungsprogramms) in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht auf der Website [www.betriebsmittelliste.de](http://www.betriebsmittelliste.de)) in der ökologischen Landwirtschaft eingesetzt werden können.
- 1.2. Soweit die FiBL Projekte GmbH die Geeignetheit der Betriebsmittel für diesen Zweck feststellt, bestätigt sie diese dem Unternehmen in einer Zertifizierungsbescheinigung.
- 1.3. Die FiBL Projekte GmbH führt die zertifizierten Betriebsmittel mit der Adresse des Unternehmens auf der Website [www.betriebsmittelliste.de](http://www.betriebsmittelliste.de) auf.
- 1.4. Die FiBL Projekte GmbH prüft die Betriebsmittel auf der Grundlage der Angaben des Unternehmens und der ihr von diesem vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Rezeptur.
- 1.5. Die FiBL Projekte GmbH beauftragt sachkundige Stellen, beispielsweise solche, die als Ökokontrollstellen im unionsrechtlichen Kontrollsystem für den ökologischen Landbau tätig sind, oder sachverständige Einzelpersonen privatrechtlich mit Aufgaben der Prüfung, insbesondere mit der Vor-Ort-Inspektion der betrieblichen Einrichtungen und Aufzeichnungen des Unternehmens.
- 1.6. Die FiBL Projekte GmbH kann ergänzend Proben, insbesondere der Betriebsmittel, erheben und diese auf die Richtigkeit der Angaben des Unternehmens und insbesondere auf die Abwesenheit verbotener Stoffe untersuchen lassen, insbesondere durch Laboranalyse.
- 1.7. Die Unternehmen legen der FiBL Projekte GmbH Laboranalysen von Proben der Betriebsmittel in Verbindung mit dem Protokoll der Probenahme auf Anforderung insbesondere dann vor, wenn der Einsatzzweck und die aus der Praxis bekannten Umstände die Beimischung nicht erlaubter Stoffe als möglich erscheinen lassen.
- 1.8. Die FiBL Projekte GmbH entscheidet auf der Grundlage ihrer Feststellungen über die Zertifizierung.
- 1.9. Wenn nach der Zertifizierung Grund zur Vermutung gegeben ist, dass Betriebsmittel für den geprüften Zweck doch nicht geeignet sind, setzt die FiBL Projekte GmbH die Zertifizierung aus. Stellt sie die Ungeeignetheit fest, hebt sie die Zertifizierung auf. Aussetzungen und Aufhebungen vermerkt sie auf der Website [www.betriebsmittelliste.de](http://www.betriebsmittelliste.de).
- 1.10. Die FiBL Projekte GmbH stellt dem Unternehmen für die Kennzeichnung zertifizierter Betriebsmittel das Logo „Zertifiziert für den ökologischen Landbau“ zur Verfügung, welche das Unternehmen unter Beachtung der Maßgaben der „Regeln für die Zertifizierungskennzeichnung“ in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht auf der Website [www.betriebsmittelliste.de](http://www.betriebsmittelliste.de)) verwendet.

## 2. Pflichten des Unternehmens

- 2.1. Das Unternehmen verpflichtet sich, die FiBL Projekte GmbH bei der Erbringung ihrer Leistung in bester Weise zu fördern und zu unterstützen, insbesondere durch Auskünfte und Hinweise. Es wird den „Pflichten des Unternehmens“, die im Anhang „Zertifizierungsprogramm“ niedergelegt sind, umfassend und den Anforderungen der FiBL Projekte GmbH gemäß in bester Weise entsprechen.
- 2.2. Das Unternehmen verpflichtet sich insbesondere, stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und zwar auch jene, die sich aus Änderungen ergeben, welche die FiBL Projekte GmbH mitteilt, sodass die laufende Produktion jeweils auch die Anforderungen erfüllt, die sich aus mitgeteilten Änderungen ergeben.



# Allgemeine Bedingungen für die Vereinbarung zur Zertifizierung von Betriebsmitteln im „Zertifizierungsprogramm für Betriebsmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau“ der Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM) durch die FiBL Projekte GmbH

- 2.3. Das Unternehmen verpflichtet sich, die FiBL Projekte GmbH bei allen Maßnahmen der Prüfung und Überwachung zu unterstützen, insbesondere bei der Prüfung der Dokumentation und von Aufzeichnungen aller Art. Dies schließt ein, dass insbesondere Zugang zu den Betriebsstätten, der Speicherung von Dokumenten und Daten sowie Gelegenheit zur Befragung von Personen gegeben wird, die dem Unternehmen in irgendeiner Weise dienen, etwa als Mitarbeitende, Beratende oder Unterauftragnehmende.
- 2.4. Das Unternehmen gestattet der FiBL Projekte GmbH, nach ihrem Ermessen Dritte als Beobachtende, Beratende, Zeugen und in ähnlicher Funktion beizuziehen.
- 2.5. Das Unternehmen verpflichtet sich insbesondere, die FiBL Projekte GmbH bei der Untersuchung der Sachverhalte zu unterstützen, auf welche sich Beschwerden bezüglich des Unternehmens berufen.
- 2.6. Das Unternehmen verpflichtet sich, bei jeder Kommunikation bezüglich der Zertifizierung deren Eigenart und Grenzen eindeutig zu kommunizieren und alle irreführenden Angaben zu vermeiden, insbesondere aber Angaben zu unterlassen, deren Unterlassung die FiBL Projekte GmbH verlangt.
- 2.7. Das Unternehmen verpflichtet sich, das Zertifizierungssystem nicht in Misskredit zu bringen, was einschließt, dass Kritik auf konkrete Sachverhalte und Tatsachen gestützt und vorrangig zunächst gegenüber der FiBL Projekte GmbH vorgebracht wird, um ihr Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.
- 2.8. Das Unternehmen verpflichtet sich, bei der Aussetzung, dem Entzug oder bei der Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Angaben, die sich auf die Zertifizierung beziehen, einzustellen, insbesondere Werbematerialien, die sich auf die Zertifizierung beziehen, nicht mehr zu verwenden und zurückzugeben, was nach den getroffenen Vereinbarungen zurückzugeben ist.
- 2.9. Das Unternehmen verpflichtet sich, Dokumente oder Informationen, welche dem Nachweis der Zertifizierung dienen, immer vollständig und in einer Weise an Dritte zu geben, die deren Irreführung ausschließt, und sich im Übrigen auf die Zertifizierung nur in einer Weise zu beziehen, wie dies den vereinbarten Bedingungen und Weisungen der FiBL Projekte GmbH entspricht.
- 2.10. Das Unternehmen verpflichtet sich bei der Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien die Anforderungen der Zertifizierungsstelle und wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt zu erfüllen. Darüber hinaus verpflichtet es sich verkürzte Angaben bezüglich der Zertifizierung, wie beispielsweise das Konformitätszeichen, immer nur so zu verwenden, dass eine Irreführung sicher vermieden wird.
- 2.11. Das Unternehmen verpflichtet sich, Beschwerden und Feststellungen bezüglich Fehlern, Unterlassungen oder Mängeln unverzüglich nachzugehen, was in der Regel einschließt, dass die Bearbeitung nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgt, der FiBL Projekte GmbH unverzüglich bezüglich der Aufnahme der Bearbeitung und des Ergebnisses mitgeteilt und im Übrigen genau dokumentiert wird, insbesondere durch Verwahrung aller Dokumente und Informationen, die sich auf die Bearbeitung beziehen.
- 2.12. Das Unternehmen verpflichtet sich, die FiBL Projekte GmbH unverzüglich zu informieren, wenn es erkennt, dass seine Fähigkeit, den Zertifizierungsanforderungen und weiteren Anforderungen gegenüber der FiBL Projekte GmbH zu genügen, künftig beeinträchtigt sein könnte, was insbesondere Beeinträchtigungen durch den Ausfall von Personal, Problem bei Lieferant\*innen oder höhere Gewalt einschließt.

### 3. Datenschutz

Es gelten die Vorgaben der „Allgemeinen Datenschutzbelehrung gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679“ (veröffentlicht auf der Website [www.betriebsmittelliste.de](http://www.betriebsmittelliste.de)).



FiBL Projekte GmbH  
Postfach 90 01 63  
60441 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 7137699-800  
Fax: +49 69 7137699-9

[betriebsmittel@fibl.org](mailto:betriebsmittel@fibl.org)  
[zertifizierung.betriebsmittelliste.de](http://zertifizierung.betriebsmittelliste.de)

# Allgemeine Bedingungen für die Vereinbarung zur Zertifizierung von Betriebsmitteln im „Zertifizierungsprogramm für Betriebsmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau“ der Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM) durch die FiBL Projekte GmbH

## 4. Sanktions- und Maßnahmenkatalog zur Anwendung bei Abweichungen vom Standard

Es gelten die Pflichten des Unternehmens entsprechend dem „Sanktions- und Maßnahmenkatalog“ (veröffentlicht auf der Website [zertifizierung.betriebsmittelliste.de](http://zertifizierung.betriebsmittelliste.de)).

## 5. Beschwerdemanagement

Die FiBL Projekte GmbH wird Beschwerden des Unternehmens binnen vier Wochen prüfen und entscheiden, wie damit verfahren wird. Wenn seit der Mitteilung dessen, bezüglich sich das Unternehmen beschwert, mehr als ein Monat vergangen ist, kann die FiBL Projekte GmbH die Behandlung der Beschwerde wegen Verfristung ablehnen.

## 6. Haftung

- 6.1. Die FiBL Projekte GmbH haftet nicht für einen Vermögensschaden, es sei denn, dieser beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln.
- 6.2. Für Schäden an der Gesundheit, dem Körper oder dem Leben haftet sie uneingeschränkt.
- 6.3. Ebenso haftet sie für die Verletzung von Pflichten, die zur Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalspflichten).
- 6.4. Dabei ist die Haftung auf die Höhe des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt.

## 7. Kündigung, Aussetzung, Aufhebung, Änderungen

- 7.1. Die FiBL Projekte GmbH und das Unternehmen können den vorliegenden Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Jahresende ordentlich kündigen. Wird der Geschäftsbetrieb des Unternehmens auf einen anderen Träger übertragen oder verändern sich die betrieblichen Verhältnisse in ähnlicher Weise grundlegend, gilt für die FiBL Projekte GmbH eine Kündigungsfrist von einem Monat. Kommt das Unternehmen mit dem Ausgleich von Forderungen der FiBL Projekte GmbH, seien es Zahlungsforderungen oder solche auf andere Leistung, etwa die Vorlage von Dokumenten, trotz einer Mahnung mehr als einen Monat in Verzug, kann die FiBL Projekte GmbH die Vereinbarung fristlos kündigen. Für fristlose Kündigungen gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.
- 7.2. Im Falle der Aussetzung oder der Aufhebung der Zertifizierung darf auf diese nicht mehr hingewiesen werden. Wenn die FiBL Projekte GmbH es verlangt, sind die Bezieher und Verwender der Betriebsmittel vom Unternehmen so zu informieren, wie die FiBL Projekte GmbH dies anordnet.
- 7.3. Nach der Beendigung des Zertifizierungsvertrags kann auf die erfolgte Zertifizierung im Rahmen des Abverkaufs von Produkten hingewiesen werden, die vor dem Vertragsende hergestellt worden war, längstens aber bis zu 12 Monate nach dem Ende der Laufzeit des Vertrags.
- 7.4. Die FiBL Projekte GmbH kann diese Hinweise bei der Feststellung von Tatsachen untersagen, die Anlass zur Vermutung geben, dass gegen die Bedingungen der Zertifizierung oder der Weiternutzung verstoßen wurde.
- 7.5. Die Beendigung des Zertifizierungsvertrags hält die FiBL Projekte GmbH auf der Website [www.betriebsmittelliste.de](http://www.betriebsmittelliste.de) fest.
- 7.6. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen teilt die FiBL Projekte GmbH wenigstens einen Monat vor deren Gültigwerden durch Übermittlung an die vom Unternehmen bei ihr hinterlegte E-Mail-Adresse mit. Das Unternehmen kann dann binnen eines Monats kündigen. Schweigt es auf die Mitteilung, stimmt es der Änderung zu. Widerspricht es ihr, kann die FiBL Projekte GmbH binnen eines Monats nach dem Widerspruch kündigen.



# Allgemeine Bedingungen für die Vereinbarung zur Zertifizierung von Betriebsmitteln im „Zertifizierungsprogramm für Betriebsmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau“ der Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM) durch die FiBL Projekte GmbH

## 8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

8.1. Es gilt deutsches Recht.

8.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Frankfurt am Main vereinbart.

## 9. Textform

Willenserklärungen bezüglich des Vertragsverhältnisses bedürfen der Textform. Mündliche Erklärungen genügen nicht. Der Textform wird durch Übermittlung per Telefax oder E-Mail, jedoch nicht durch SMS, Twitter oder über andere elektronische Plattformen genügt.